



Amts- und Mitteilungsblatt
der Großen Kreisstadt Nördlingen

Herausgeber: Stadt Nördlingen · Postf. 15 43 · Telefon: 84-0. Druck: Rieser Nachrichten · Erscheint nach Bedarf.

Amtsblatt Nr. 15 – 22. April 2023

- 1. Bekanntmachung der Archivsatzung des Stadtarchivs Nördlingen**
- 2. Bekanntmachung der Gebührensatzung des Stadtarchivs Nördlingen**
- 3. Die beiden Zeichen 250 an der südlichen Auffahrt zur ehemaligen Zuckerrübenverladerampe in der Adamstraße in Nördlingen werden versetzt.**
- 4. In der Vorderen Gerbergasse wird auf dem Parkstreifen zwischen den Hsnrn. 9 und 11 ein absolutes Haltverbot angeordnet.**
- 5. Die Fahrbahn der Glashütterstraße 1-7 soll mit einem Zeichen 295 (Fahrbahnbegrenzung) markiert werden.**
- 6. Das gesetzliche Halt- und Parkverbot im Einmündungs- bereich von Riomer Straße und Gustav-Stresemann-Straße wird durch ein Zeichen 299 verdeutlicht bis 10 m in die Gustav-Stresemann-Straße verlängert.**
- 7. Flurbegang der Feldgeschworenen im Stadtteil Schmähingen**
- 8. Flurbegang der Feldgeschworenen im Stadtteil Gresselgingen**
- 9. Frühjahrskonzert der Stadtkapelle Nördlingen: Vorverkauf beginnt**

1. Bekanntmachung der Archivsatzung des Stadtarchivs Nördlingen
I. Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 22-08-1998 (GVBl. S. 796, BayRS 22-08-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22.12.1989 (GVBl. S. 710, BayRS 22-12-1-WK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1999 (GVBl. S. 521), folgende Satzung:

Abschnitt I - Allgemeines
§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Stadtarchiv Nördlingen.
§ 2 Begriffsbestimmung
(1) Archivgut sind alle archiwürdigen Unterlagen amtlicher und nichtamtlicher Herkunft einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die vom Stadtarchiv zur dauerhaften Aufbewahrung übernommen werden.
(2) Unterlagen sind alle Aufzeichnungen in analoger und digitaler Form, vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tondokumente sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten und Programme, die für die Erhaltung, das Verständnis und die Nutzung dieser Unterlagen notwendig sind.
(3) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind. Über die Archivwürdigkeit von Unterlagen, die nicht aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften dauerhaft aufzubewahren sind, entscheidet das Stadtarchiv im Rahmen eines Bewertungsvorgangs unter Zugrundelegung archivfachlicher Kriterien.
(4) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu bewerten, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

2. Bekanntmachung der Gebührensatzung des Stadtarchivs Nördlingen
I. Die Stadt Nördlingen erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Absatz 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2014-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40) und Art. 39 b Bayerisches Datenschutzgesetz vom 15.5.2018 (GVBl. S. 230) folgende Satzung:
§ 1 Gebührempflicht
(1) Die Stadt Nördlingen erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für eine Benutzerin oder einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten (§ 4).
(2) Jede Reproduktion von Archivgut ist genehmigungspflichtig (vgl. § 11 der Satzung über Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs Nördlingen), jedoch nur gebührenpflichtig, wenn sie vom Stadtarchiv oder durch eine von ihm beauftragte Stelle hergestellt wird.
(3) Zusätzliche Entgelte und Gebühren, die sich aus bestehenden Rechten Dritter ergeben (z.B. Urheber-, Nutzungsrechte), werden nicht beim Stadtarchiv abgegolten. Die Wahrung der Rechte Dritter und die Begleichung der hieraus entstehenden Kosten obliegt dem Benutzer.
§ 2 Höhe der Gebühren
Folgende Gebühren werden erhoben:
(1) Allgemeine Gebühren

Abschnitt II - Aufgaben § 3 Aufgaben des Stadtarchivs
(1) Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Nördlingen. Das Stadtarchiv ist die städtische Fachdienststelle für alle Fragen des Archiv- und Registraturwesens und der Stadtgeschichte.
(2) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut aller städtischen Dienststellen, sonstigen Einrichtungen, Beiträgen sowie der städtischen Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, Gesellschaften, Stiftungen und Zweckverbände, an denen die Stadt Nördlingen beteiligt ist, zu archivieren. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt Nördlingen und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.
(3) Das Stadtarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren (vgl. Art. 13 Absatz 1, Art. 14 Absatz 1 BayArchivG). Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
(4) Das Stadtarchiv sammelt die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Nördlingen bedeutenden Dokumentationsunterlagen.
(5) Das Stadtarchiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümerinnen und Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Stadtarchiv.
(6) Das Stadtarchiv berät die städtische Verwaltung und deren Dienststellen, Eigenbetriebe, Kommunalunternehmen, Gesellschaften, Stiftungen und Zweckverbände, an denen die Stadt Nördlingen beteiligt ist, bei der Verwaltung und Sicherung ihrer analogen und digitalen Unterlagen. Im Hinblick auf die spätere Archivierung ist das Stadtarchiv bei der Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung digitaler Unterlagen zu beteiligen. Das Stadtarchiv kann außerdem nichtstädtische Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten und unterstützen, soweit daran ein städtisches Interesse besteht.
(7) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung der Geschichte der Stadt und der Stadtteile.
(8) Dem Stadtarchiv ist die Wissenschaftliche Bibliothek der Stadt Nördlingen angeschlossen. Die Wissenschaftliche Bibliothek sammelt und erschließt vorwiegend Bibliotheksgut, das zur Ergänzung der archivalischen Überlieferung geeignet ist, auf Grundlage des Archivguts des Stadtarchivs erarbeitet wurde oder als Hilfsmittel zur Aufgabenerfüllung des Stadtarchivs unentbehrlich ist.
§ 4 Anbieten und Übernahme von Unterlagen
(1) Alle unter § 3 Absatz 2 dieser Satzung genannten Stellen haben dem Stadtarchiv die Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Die Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Stadtarchiv anzubieten, soweit durch Rechtsvorschriften oder durch Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.
(2) Das Stadtarchiv übernimmt die von ihm als archivwürdig eingestufteten Unterlagen.
(3) Die Anbieten von Unterlagen, die
a. personenbezogene Daten enthalten, einschließlich datenschutzrechtlich gesperrter Daten, b. einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz stehen oder

sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, richtet sich nach dem Bayerischen Archivgesetz und dem Bayerischen Datenschutzgesetz in ihren jeweils gültigen Fassungen.
(4) Die Anbieten von Unterlagen, zu deren Löschung oder Vernichtung die unter § 3 Absatz 2 dieser Satzung genannten Stellen verpflichtet sind, richtet sich nach dem Bayerischen Archivgesetz und dem Bayerischen Archivgesetz in ihren jeweils gültigen Fassungen.
(5) Die näheren Einzelheiten der Aussonderung und der Übernahme regelt eine Dienstanweisung.
§ 5 Auftragsarchivierung
Das Stadtarchiv kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgebenden Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung). Für die Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort. Die Verantwortung des Stadtarchivs beschränkt sich auf die in § 6 Absatz 2 Satz 1 bestimmten Maßnahmen. Die Bewertung der im Rahmen der Auftragsarchivierung im Stadtarchiv vorhandenen Unterlagen durch das Stadtarchiv ist zulässig.
§ 6 Verwaltung und Sicherung des Archivguts
(1) Archivgut kann nur an Träger anderer hauptamtlich und fachlich betreuter Archive übergeben werden, wenn dies wegen der Herkunft oder des Zusammenhanges geboten ist. Im Übrigen ist Archivgut unveräußerlich.
(2) Das Stadtarchiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauerhafte Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivguts und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.
(3) Archivgut und Findmittel bzw. Reproduktionen hiervon können unter Wahrung schutzwürdiger Interessen Betroffener veröffentlicht werden.
Abschnitt III - Benutzung § 7 Benutzungsrecht
(1) Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung jeder Person zur Verfügung, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird und andere Rechtsvorschriften oder Schutzfristen nicht entgegenstehen.
(2) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.
(3) Für Archivgut, das sich auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) gelten die Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Gleiches gilt für Archivgut, das einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt.
(4) Die Benutzung ist beim Stadtarchiv schriftlich zu beantragen. Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen sowie bei der Anforderung von Reproduktionen kann auf einen Benutzungsantrag verzichtet werden.
(5) Das Stadtarchiv kann nähere Einzelheiten der Benutzung in einer Benutzungsordnung regeln.
§ 8 Genehmigung, Einschränkung und Versagung der Benutzung
(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Stadtarchiv. Sie gilt nur für das laufende Kalenderjahr, für das im Benutzungsantrag angegebene Benutzungsobjekt und für den angegebenen Benutzungszweck. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
(2) Die Benutzungsgenehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
a. Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden, b. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen, c. Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern, d. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde, e. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder f. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümerinnen und Eigentümern entgegenstehen.
(3) Die Benutzungsgenehmigung kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn
a. die Interessen der Stadt verletzt werden könnten, b. die Antragstellerin oder der Antragsteller gegen diese Satzung, die Gebührenordnung oder die Benutzungsordnung verstößt oder ihr oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat, c. der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt, d. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist, e. die personellen oder sachlichen Kapazitäten des Stadtarchivs eine Benutzung vorübergehend nicht zulassen oder f. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.
(4) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
a. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen, b. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung bzw. Beschränkung der Benutzung geführt hätten, c. die Benutzerin oder der Benutzer gegen die Archivsatzung, die Gebührensatzung oder die Benutzungsordnung verstößt oder ihr oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder d. die Benutzerin oder der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.
(5) Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie quantifizierende medizinische Forschung oder statistische Auswertung, beschränkt werden. Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.
(6) Im Fall einer Entscheidung aufgrund Absatz 2 Buchstaben a und c sowie Absatz 3 Buchstabe a sowie Abs. 4 Buchstabe b in Verbindung mit Abs. 2 Buchstabe a oder c oder Abs. 3 Buchstabe a holt das Stadtarchiv vorher die Zustimmung des Oberbürgermeisters ein.
(7) Wird die Benutzung von Unterlagen nach Art. 11 Absatz 4 Satz 2 BayArchivG beantragt, so hat die Benutzerin oder der Benutzer die Einwilligung der/des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung dem Vorteil der/des Betroffenen zu dienen bestimmt ist.
§ 9 Schutzfristen
(1) Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut, mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 30 Jahren seit seiner Entstehung von der Benutzung ausgeschlossen. Für Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), gelten die Schutzfristen des Bayerischen Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Gleiches gilt für Archivgut, das einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt.
(2) Mit Zustimmung des Oberbürgermeisters können die Schutzfristen vom Stadtarchiv im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder wenn die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweismittelnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die Schutzfristen können vom Stadtarchiv mit Zustimmung des Oberbürgermeisters um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.
(3) Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist von der Benutzerin oder vom Benutzer schriftlich beim Stadtarchiv zu stellen. Bei personenbezogenem Archivgut nach Absatz 2 Satz 2 hat der Benutzer die Einwilligung der betroffenen Person beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweismittelnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.
(4) Für die Benutzung von Archivgut innerhalb der Schutzfristen der Absätze 1 und 2 durch Stellen, bei denen es angefallen ist oder die es abgeben haben, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
§ 10 Rechte betroffener Personen
Die Rechte betroffener Personen richten sich nach dem Bayerischen Archivgesetz und dem Bayerischen Datenschutzgesetz in ihren jeweils gültigen Fassungen.
§ 11 Reproduktionen
(1) Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 7 bis 9 dieser Satzung sowie der Benutzungsordnung erfolgen.
(2) Reproduktionen können auf Antrag und Kosten der Benutzerin oder des Benutzers vom Stadtarchiv oder eine von diesem beauftragte Stelle angefertigt werden.
(3) Über das Reproduktionsverfahren, die Zielformate, die zu verwendenden Datenträger und den Versendungswege entscheidet das Stadtarchiv. Es besteht kein Anspruch auf Reproduktionen.
(4) Das Stadtarchiv kann der Benutzerin oder dem Benutzer auf Antrag eine Genehmigung erteilen, die Reproduktionen in den Räumen des Stadtarchivs selbst herzustellen.
(5) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Stadtarchiv und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.
§ 12 Ausleihe und Versendung von Archivgut
(1) Auf die Ausleihe und Versendung von Archivgut zur Benut-

zung außerhalb des Stadtarchivs besteht kein Anspruch. Sie können in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Ausleihe und Versendung können von Auflagen abhängig gemacht werden.
(2) Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzugeben.
(3) Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.
§ 13 Belegexemplar
Von jeder Veröffentlichung, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenlos zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Überlassung kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.
§ 14 Gebühren und Kosten
(1) Gebühren und Auslagen für die Benutzung und die Leistungen des Stadtarchivs werden nach Maßgabe der Gebührensatzung des Stadtarchivs Nördlingen erhoben.
(2) Kosten für Amtshandlungen werden nach der Kostensatzung der Stadt Nördlingen festgesetzt.
§ 15 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
Nördlingen, 19.04.2023
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung der Gebührensatzung des Stadtarchivs Nördlingen
I.
Die Stadt Nördlingen erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Absatz 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2014-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBl. S. 40) und Art. 39 b Bayerisches Datenschutzgesetz vom 15.5.2018 (GVBl. S. 230) folgende Satzung:
§ 1 Gebührempflicht
(1) Die Stadt Nördlingen erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für eine Benutzerin oder einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten (§ 4).
(2) Jede Reproduktion von Archivgut ist genehmigungspflichtig (vgl. § 11 der Satzung über Aufgaben und Benutzung des Stadtarchivs Nördlingen), jedoch nur gebührenpflichtig, wenn sie vom Stadtarchiv oder durch eine von ihm beauftragte Stelle hergestellt wird.
(3) Zusätzliche Entgelte und Gebühren, die sich aus bestehenden Rechten Dritter ergeben (z.B. Urheber-, Nutzungsrechte), werden nicht beim Stadtarchiv abgegolten. Die Wahrung der Rechte Dritter und die Begleichung der hieraus entstehenden Kosten obliegt dem Benutzer.
§ 2 Höhe der Gebühren
Folgende Gebühren werden erhoben:
(1) Allgemeine Gebühren

Fortsetzung auf Seite 40

Fortsetzung auf Seite 40

Fortsetzung auf Seite 40

Fortsetzung auf Seite 40

Fortsetzung auf Seite 40

Fortsetzung auf Seite 40

Fortsetzung auf Seite 40

Fortsetzung von Seite 39

1. Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten oder für sonstige Tätigkeiten betragen die Gebühren bei Beanspruchung

a. einer wissenschaftlichen Fachkraft	32,50 €
b. einer Fachkraft	24,00 €
je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.	

2. Für Auszüge aus Standesamtsunterlagen ohne vorherigen Rechercheaufwand wird eine Pauschale von 15,00 € erhoben.

3. Für Auszüge aus amtlichen Meldeunterlagen ohne vorherigen Rechercheaufwand wird eine Pauschale von 12,00 € erhoben.

4. Die Mindestgebühr pro Gebührenbescheid beträgt 5,00 € (ohne Porto und Verpackung), außer bei Barzahlung.

5. Für die Vorlage von Archivgut, dessen Bereitstellung mit außergewöhnlichem personellen Aufwand oder besonderen technischen Vorkehrungen verbunden ist, können Gebühren in Höhe von 30,00 € pro angefangene halbe Stunde Zeitaufwand erhoben werden.

(2) Reproduktionsgebühren (Vervielfältigungs-, Fotoherstellungs- und Digitalisierungsgebühren)

1. Herstellung von Reproduktionen im Stadtarchiv:

1.1 Herstellung von Kopien und Ausdrucken DIN A 4 auf Normalpapier, pro Stück 1,00 €

1.2 Anfertigung und Bereitstellung von digitalen Reproduktionen, pro Stück:

1.2.1 Arbeitsdigitalisate mittels Digitalkamera 1,00 €

1.2.2 Aufnahmen in Lesequalität mittels Scanner bis Vorlagengröße DIN A 3 2,00 €

1.2.3 Aufnahmen in Druckqualität (max. 600 dpi) bis Vorlagengröße DIN A 3 8,00 €

1.3 Bearbeitungspauschale für Anfertigung oder Bereitstellung von Digitalaufnahmen mit besonderem Bearbeitungsaufwand (z.B. Bildbearbeitung, Ausscheiden oder Zusammensetzen von Digitalisaten) 5,00 €

1.4 Kosten für die Speicherung von Digitalaufnahmen auf einem Datenträger (Material- und Bearbeitungskosten):

a) CD ROM 2,00 €
b) DVD ROM 3,00 €
c) Speicherung auf USB-Stick des Benutzers 2,00 €

1.5 Bearbeitungspauschale für das Bereitstellen von Digitalaufnahmen mittels externem Datenaustausch (E-Mail-Versand, Cloud, Datenaustauschserver) 2,00 €

2. Herstellung von sonstigen Reproduktionen durch Fremdfirmen:

Bei der Herstellung von sonstigen Reproduktionen, die nicht vom Stadtarchiv selbst ausgeführt werden kann, sondern an Fremdfirmen vergeben werden muss, werden die hierdurch anfallenden Kosten als Auslagen (vgl. § 4 Abs. 3 dieser Satzung) in Rechnung gestellt. Die Höhe der Auslagen richtet sich nach den jeweils geltenden Preislisten der Fremdfirmen.

(3) Gebühren für Dreharbeiten im Stadtarchiv und für Dreharbeiten mit Beteiligung des Stadtarchivars:

1 je angefangene halbe Stunde	150 €
2 je vorgelegte Archivalieneinheit	50 €

§ 3 Gebührenerlass und -ermäßigung

(1) Gebühren nach § 2 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung werden nicht erhoben bei

1. einfachen mündlichen und schriftlichen Auskünften ohne Hinzuziehung oder Vorlage von Archiv- und Bibliotheksgut

2. Forschungen zu nachweislich wissenschaftlichen, heimatkundli-

chen, familienkundlichen oder unterrichtlichen Zwecken

3. Benutzung durch städtische Dienststellen und sonstige Einrichtungen, bei denen das benutzte Archivgut angefallen ist, oder deren Funktionsnachfolger.

(2) Auf die Erhebung der Gebühren nach § 2 Abs. 1-3 dieser Satzung kann auf Antrag im Einzelfall verzichtet werden, wenn

1. die Benutzung des Archivgutes im Rahmen einer im Interesse des Stadtarchivs liegenden Weiterverwendung oder aktuellen Berichterstattung erfolgt

2. besondere soziale Gründe glaubhaft geltend gemacht werden können.

(3) Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der Auslagen.

§ 4 Auslagen

Neben den Gebühren werden als Auslagen erhoben:

(1) die Postgebühren, die Kosten einer Versendung und besondere Aufwendungen (z.B. für Verpackung und Versicherung);

(2) die Reisekosten entsprechend den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;

(3) die anderen Personen oder Stellen für die ihrer Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 5 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner ist diejenige oder derjenige, die oder der die Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt. Diese/r ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen, Fälligkeit und Vorschüsse

(1) Die Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner entsteht mit dem Tätigwerden des Stadtarchivs. Die Auslagen entstehen mit dem Anfall.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Zahlungsaufforderung bei der Geldannahmestelle des Stadtarchivs einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Zahlungsaufforderung angegebenes Konto zu überweisen.

(4) Hinsichtlich der Stundung, Niederschlagung und des Erlasses von Gebühren finden gemäß Art. 13 Abs. 1 KAG die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) Anwendung.

(5) Die Stadt Nördlingen kann Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nördlingen, 19.04.2023
STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister

3. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (Zust-GVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

ANORDNUNG:

1. Die beiden Zeichen 250 an der südlichen Auffahrt zur ehemaligen Zuckerrübenverladerampe in der

Adamstraße in Nördlingen werden versetzt bis zum eigentlichen Beginn der Verladerrampe, so dass die Kiesfläche davor zum Parken frei gegeben ist.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 05.04.2023
STADT NÖRDLINGEN
Rita Ortler

4. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (Zust-GVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

ANORDNUNG:

1. In der Vorderen Gerbergasse wird auf dem Parkstreifen zwischen Hsnr. 9 und der ausgewiesenen Feuerwehrezufahrt vor Hsnr. 11 ein absolutes Haltverbot angeordnet. Die Beschilderung erfolgt durch Zeichen 283-10 und 283-20, beide mit Zusatzzeichen 1042-38 (werktags außer Samstag 9-16 h).

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 05.04.2023
STADT NÖRDLINGEN
Rita Ortler
Bürgermeisterin

5. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (Zust-GVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

ANORDNUNG:

1. Die Fahrbahn der Glashütterstraße soll im Bereich der Grundstücke Glashütterstraße 1-7 mit einem Zeichen 295 (Fahrbahnbegrenzung) markiert werden.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 05.04.2023
STADT NÖRDLINGEN
Rita Ortler
Bürgermeisterin

6. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (Zust-GVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

ANORDNUNG:

1. Das gesetzliche Halt- und Parkverbot im Einmündungsbereich von Riomer Straße und Gustav-Stresemann-Straße wird durch ein Zeichen 299 verdeutlicht und entlang des Grundstückes Gustav-Stresemann-Straße 37 vom Zeichen 283 in der Riomer Straße bis 10 m in die Gustav-Stresemann-Straße verlängert.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 07.04.2023
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

7. Flurbegang der Feldgeschworenen im Stadtteil Schmähingen

Die Feldgeschworenen des Stadtteils Schmähingen führen in der Zeit vom 24.04.2023 bis 12.05.2023 in der Gemarkung Schmähingen einen Flurbegang durch.

Die Grundstückseigentümer werden gebeten, bis zum genannten Termin die Grenzsteine freizulegen. Das Fehlen von Grenzsteinen ist dem Obmann der Feldgeschworenen, Herrn Johann Deizer, Schmähingen, Mühlbachstr. 16, 86720 Nördlingen, vor dem Flurbegang anzuzeigen.

In diesem Zusammenhang muss auch wieder auf das immer wieder festzustellende Überpflügen hingewiesen werden. Die in Frage kommenden Landwirte werden gebeten, die Überackerung zu beseitigen und den beeinträchtigten Wirtschaftsweg bis zum Flurbegang in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Nördlingen, den 17.04.2023
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

8. Flurbegang der Feldgeschworenen im Stadtteil Grosselfingen

Die Feldgeschworenen des Stadtteils Grosselfingen führen in der Zeit vom 02.05. bis 13.05.2023 in der Gemarkung Grosselfingen einen Flurbegang durch.

Die Grundstückseigentümer werden gebeten, bis zum genannten Termin die Grenzsteine freizulegen. Das Fehlen von Grenzsteinen ist dem Obmann der Feldgeschworenen, Herrn Friedrich Bschor, Grosselfingen, Kappelbuck 18, 86720 Nördlingen, vor dem Flurbegang anzuzeigen. Tel. 0171 22 75 374.

In diesem Zusammenhang muss auch wieder auf das immer wieder festzustellende Überpflügen hingewiesen werden. Die in Frage kommenden Landwirte werden gebeten, die Überackerung zu beseitigen und den beeinträchtigten Wirtschaftsweg bis zum Flurbegang in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Nördlingen, den 17.04.2023
STADT NÖRDLINGEN

David Wittner
Oberbürgermeister

9. Frühjahrskonzert der Stadtkapelle Nördlingen: Vorverkauf beginnt

Die Stadtkapelle Nördlingen lädt am Samstag, 13. Mai 2023, um 19 Uhr, zu ihrem mittlerweile schon traditionellen Frühjahrskonzert ein. Veranstaltungsort ist die Schillerhalle (Schillerstraße 5).

Karten für diese Konzertveranstaltung gibt es ab sofort in der Tourist Information der Stadt Nördlingen, Telefon 09081 84-116.